

Satzung der Stiftung Europa-Universität Viadrina Frankfurt (Oder)

Neufassung vom 30.11.2010

Aufgrund des § 8 Abs. 1 Satz 1 des Gesetzes zur Errichtung der Stiftung Europa-Universität Viadrina Frankfurt (Oder) (StiftG-EUV) wird durch den Stiftungsrat nachfolgende Satzung erlassen. Das für die Hochschulen zuständige Mitglied der Landesregierung hat mit Erlass vom 11. Februar 2011 seine Zustimmung zu dieser Satzung erteilt.

Personen-, Status- und Funktionsbezeichnungen in dieser Satzung gelten für Frauen und Männer in gleicher Weise.

§ 1

Status, Sitz, Dienstsiegel

Die Stiftung Europa-Universität Viadrina Frankfurt (Oder) (im Folgenden: Stiftung) ist eine rechtsfähige Stiftung des öffentlichen Rechts. Ihr Sitz ist Frankfurt (Oder). Die Stiftung führt das in der Anlage ersichtliche Dienstsiegel.

§ 2

Zielsetzung und Aufgaben der Stiftung

(1) Die Stiftung ist Trägerin der staatlichen Europa-Universität Viadrina Frankfurt (Oder) (im Folgenden: Universität). Sie nimmt dabei die in § 2 Abs. 3 Satz 2 des Brandenburgischen Hochschulgesetzes genannten Aufgaben als eigene Aufgaben wahr.

(2) Die Stiftung unterhält und fördert die Universität in deren Eigenschaft als Körperschaft des öffentlichen Rechts. Dabei wahrt sie die Selbstverwaltung der Universität. Sie hat durch einen eigenverantwortlichen und effizienten Einsatz der ihr überlassenen Mittel die Qualität von Forschung, Lehre, Studium und Weiterbildung an der Universität sicherzustellen und zu steigern, deren Internationalität zu fördern, die Innovationsfähigkeit zu stärken und dafür weiteres Stiftungskapital einzuwerben. Ein besonderes Ziel ist dabei die Förderung des weiteren Ausbaus der internationalen Lehr- und Forschungskooperationen der Universität zu Hochschulen und Forschungseinrichtungen insbesondere Mittel- und Osteuropas.

(3) Die Stiftung kann

1. die Treuhänderschaft für nicht rechtsfähige Stiftungen übernehmen und
 2. rechtsfähige Stiftungen verwalten,
- soweit deren Zwecke mit den Aufgaben der Stiftung vereinbar sind.

(4) Die Stiftung übt die Rechtsaufsicht über die Universität aus.

(5) Die Stiftung verfolgt unmittelbar und ausschließlich gemeinnützige Zwecke im Sinne des Dritten Abschnitts des Zweiten Teils der Abgabenordnung. Die Mittel der Stiftung dürfen nur für die nach den Absätzen 1 und 2 vorgesehenen Zwecke verwendet werden. Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck der Stiftung fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

§ 3

Stiftungsvermögen

(1) Die in der Anlage 1 zu § 3 Abs. 1 StiftG-EUV aufgeführten Grundstücke gehen unentgeltlich in das Eigentum der Stiftung über und bilden das Grundstockvermögen bei Errichtung der Stiftung als Teil des Stiftungsvermögens. Verpflichtungen, die sich aus dem Eigentum an diesen Grundstücken ergeben, gehen ebenfalls auf die Stiftung über. Das Grundstockvermögen kann durch Zustiftungen des Landes oder Dritter erhöht werden, soweit diese Mittel ausdrücklich dazu bestimmt sind. Die Stiftung ist ferner berechtigt, Schenkungen, Erbschaften und sonstige Zuwendungen von dritter Seite für die Erfüllung des Stiftungszwecks anzunehmen.

(2) Das Grundstockvermögen ist ungeschmälert in seinem Bestand zu erhalten; es darf nicht belastet werden. Entscheidungen zur Verminderung des Grundstockvermögens bedürfen der Einwilligung des für die Hochschulen zuständigen Ministeriums. Satz 1 zweiter Halbsatz und Satz 2 gelten nicht, soweit Grundstockvermögen betroffen ist, das ausschließlich aus Zustiftungen Dritter stammt. Das Grundstockvermögen ist von anderen Vermögen getrennt zu halten.

(3) Die von der Universität bislang genutzten beweglichen Vermögensgegenstände im Eigentum des Landes sowie die von der Universität verwalteten Nutzungsrechte, die das Land für die Universität erworben hat, gehen auf die Stiftung über.

(4) Die Forderungen und Rechte sowie die Pflichten der Universität gegenüber dem Land oder Dritten gehen mit Ausnahme derer, welche die Universität in ihrer Eigenschaft als Selbstverwaltungskörperschaft begründet hat, auf die Stiftung über.

(5) Die Stiftung stellt das Land gegenüber Dritten von Verbindlichkeiten frei,

1. die sich infolge des Verlustes des Eigentums der Stiftung an Sachen oder der Aufgabe der bisherigen Nutzung einer Sache der Stiftung ergeben und
2. die das Land, vertreten durch die Universität, eingegangen ist.

§ 4

Finanzierung

(1) Die zur Erfüllung des Stiftungszwecks notwendigen Mittel setzen sich zusammen aus

1. einer jährlichen Zuwendung des Landes nach Maßgabe des Landeshaushaltes,
2. den Erträgen des Vermögens,
3. Spenden und sonstigen Zuwendungen Dritter, soweit diese nicht ausdrücklich dem Stiftungsvermögen zugeführt werden sollen,

4. Mitteln aus zentralen Förderprogrammen,
5. Mitteln für Investitionen,
6. Zuwendungen für den investiven Hochschulbau und für den erforderlichen Bauunterhalt nach Maßgabe des Landeshaushaltes sowie
7. sonstigen Einnahmen.

Zusätzlich zu der jährlichen Zuwendung nach Satz 1 Nr. 1 stellt das Land der Stiftung die für die Erfüllung der Verpflichtungen gemäß § 14 Nr. 1 StiftG-EUV erforderlichen Mittel nach Maßgabe des Landeshaushaltes zur Verfügung.

(2) Die jährliche Zuwendung nach Absatz 1 Nr. 1 umfasst Aufwendungen insbesondere für folgende Aufgaben und Bereiche:

1. Besoldung und Vergütung der Beschäftigten,
2. Lehrangebot,
3. Grundausstattung Forschung,
4. fachliche Schwerpunkte und Sonderaufgaben,
5. internationale Hochschulkooperationen,
6. wissenschaftlichen Nachwuchs,
7. Erfüllung des Gleichstellungsauftrages und
8. Hochschulverwaltung.

Die Zuwendung orientiert sich an den von der Universität in Forschung und Lehre, in der Weiterbildung sowie bei der Förderung des wissenschaftlichen und künstlerischen Nachwuchses erbrachten Leistungen auf der Grundlage einer jährlich fortzuschreibenden Produkt- und Leistungsbeschreibung. Die Zuwendung wird in vier gleich hohen Raten, jeweils zu Beginn eines Kalendervierteljahres ausgezahlt, soweit die haushaltsrechtlichen Voraussetzungen vorliegen.

(3) Das Land übernimmt namens und in Auftrag der Stiftung die Beihilfeleistungen nach § 45 Abs. 3 des Landesbeamtengesetzes.

(4) Die Stiftung hat die Ansprüche der Beschäftigten und Versorgungsempfänger der Stiftung auf Zahlung der Besoldung und Vergütung sowie der Versorgungsbezüge vorrangig zu befriedigen.

(5) Für Verbindlichkeiten der Stiftung gegenüber den Beschäftigten und Versorgungsempfängern haftet nach dieser auch das Land, wenn und soweit die Befriedigung aus dem Vermögen der Stiftung nicht erlangt werden konnte.

§ 5

Wirtschaftsplan und Wirtschaftsführung

(1) Die Stiftung hat rechtzeitig vor Beginn eines jeden Geschäftsjahres einen Wirtschaftsplan nach den Regeln ordentlicher Wirtschaftsführung aufzustellen. Der Senat nimmt zum Entwurf des Wirtschaftsplans Stellung. Der Wirtschaftsplan beinhaltet eine Übersicht über die Planstellen der Beamtinnen und Beamten und die Stellen der Angestellten und Arbeiterinnen und Arbeiter.

(2) Die Wirtschaftsführung und das Rechnungswesen der Stiftung richten sich nach kaufmännischen Grundsätzen. Das Rechnungswesen umfasst eine Kosten- und Leistungsrechnung.

(3) Kredite dürfen nur aufgenommen werden, sofern die Sicherheiten ausschließlich aus Zustiftungen oder Zuwendungen Dritter stammen.

(4) Der bis zum Ende des Geschäftsjahres nicht verbrauchte Teil der jährlichen Zuwendung nach § 4 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 steht der Stiftung zur Finanzierung ihrer Aufgaben zusätzlich zur Verfügung und kann dem Stiftungsvermögen zugeführt werden.

(5) Die Einnahmen nach § 4 Abs. 1 Nr. 2 und 3 werden bei der Bemessung der jährlichen Zuwendung des Landes nach § 4 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 nicht angerechnet. Erlöse aus Veräußerungen von Grundstücken, welche das Land unentgeltlich in die Stiftung eingebracht hat, sind unverzüglich nach der Realisierung an das Land abzuführen.

(6) Die Landeshaushaltsordnung findet mit Ausnahme der §§ 7, 39, 48, 49 und 55 keine Anwendung. Soweit in diesen Vorschriften Bestimmungen über eine Aufsicht oder Genehmigung enthalten sind, ist hierfür mit Ausnahme von § 48 der Landeshaushaltsordnung der Stiftungsrat zuständig. Für die Einwilligung in § 48 der Landeshaushaltsordnung ist das für die Hochschulen zuständige Ministerium zuständig. Die Wirtschaftsführung der Stiftung unterliegt der Prüfung durch den Landesrechnungshof nach § 111 der Landeshaushaltsordnung.

§ 6

Organe der Stiftung

Organe der Stiftung sind

1. der Stiftungsrat und
2. der Stiftungsvorstand.

§ 7

Zusammensetzung des Stiftungsrates

(1) Der Stiftungsrat besteht aus neun Mitgliedern, von denen mindestens drei Frauen sein sollen. Mitglieder sind

1. sieben mit dem Hochschulwesen vertraute, der Universität nicht angehörende Personen, vornehmlich aus Wirtschaft, Wissenschaft oder Kultur,
2. ein Vertreter des Senats der Universität und
3. ein Vertreter des für die Hochschulen zuständigen Ministeriums.

Die Mitglieder des Stiftungsrates nach Satz 2 Nr. 1 werden von dem für die Hochschulen zuständigen Mitglied der Landesregierung für die Dauer von vier Jahren bestellt und können von diesem aus wichtigem Grund nach Anhörung des Senats entlassen werden. Eine einmalige Wiederbestellung für weitere vier Jahre ist möglich. Mit Ausnahme eines Mitglieds erfolgt die Bestellung der Mitglieder nach Satz 2 Nr. 1 auf Vorschlag des Senats der Universität. Die Mitglieder nach § 7 Abs. 1

Satz 2 Nr. 1 und 2 sind ehrenamtlich und unentgeltlich tätig sowie an Aufträge und Weisungen nicht gebunden. § 17 Abs. 2 StiftG-EUV bleibt unberührt.

(2) Für jedes Mitglied soll eine Vertretung bestellt werden. Die ehrenamtlichen Mitglieder nach § 7 Abs. 1 Satz 2 Nr. 1, die auf Vorschlag des Senats bestellt werden, sollen bei Amtsantritt dem Senat jeweils einen Stellvertreter vorschlagen. Der Senat schlägt sodann dem für die Hochschulen zuständigen Mitglied der Landesregierung jeweils einen Stellvertreter für diese Mitglieder zur Bestellung vor. Das Mitglied nach § 7 Abs. 1 Satz 2 Nr. 1, für dessen Bestellung dem Senat kein Vorschlagsrecht zusteht, soll bei Amtsantritt dem für die Hochschulen zuständigen Mitglied der Landesregierung einen Stellvertreter vorschlagen. Der Senat benennt gegenüber dem Vorsitzenden des Stiftungsrates einen Stellvertreter für das Mitglied gemäß § 7 Abs. 1 Satz 2. Entsprechendes gilt für das Mitglied nach § 7 Abs. 1 Satz 2 Nr. 3, das auch einen Bevollmächtigten entsenden kann, sofern es selbst oder sein Stellvertreter an der Aufgabenwahrnehmung verhindert ist.

(3) Die Stellvertreter üben ihr Amt nur im Falle einer Verhinderung des bestellten Mitglieds aus. Der Fall der Verhinderung soll mindestens drei Tage vor der Sitzung dem Vorsitzenden angezeigt werden.

(4) Der Stiftungsrat bestimmt aus der Gruppe seiner Mitglieder einen Vorsitzenden und einen Stellvertreter. Der Vorsitzende des Stiftungsrates muss eine abgeschlossene Hochschulausbildung besitzen und über mehrjährige Berufserfahrung in Führungspositionen, insbesondere in Verwaltung oder Rechtspflege verfügen. Der Vorsitzende wird auf Vorschlag mindestens eines Mitglieds mit der Mehrheit der abgegebenen Stimmen gewählt. Der Vorsitzende hat das vorrangige Vorschlagsrecht für die Wahl des stellvertretenden Vorsitzenden. Der Vorsitzende leitet die Sitzungen des Stiftungsrates. Ist er verhindert, so leitet der stellvertretende Vorsitzende die Sitzungen.

(5) An den Sitzungen des Stiftungsrates können die Mitglieder des Stiftungsvorstandes mit beratender Stimme teilnehmen; der Präsident hat Rede- und Antragsrecht. Satz 1 gilt nicht für Angelegenheiten der Rechtsaufsicht über die Universität und der Aufsicht über den Stiftungsvorstand sowie in den Fällen, in denen der Stiftungsrat im Einzelfall etwas Anderes beschließt.

(6) Die Gleichstellungsbeauftragte und der Beauftragte für Behinderte haben das Recht, an den Sitzungen teilzunehmen. An den Sitzungen nehmen auch die Vertreter der Personalräte und ein studentisches Mitglied des Senats der Universität teil, soweit nicht der Stiftungsrat etwas Anderes beschließt. Der Stiftungsrat kann weitere Personen zu seinen Sitzungen beratend hinzuziehen.

(7) Die ehrenamtlichen Mitglieder des Stiftungsrates erhalten Ersatz ihrer Reisekosten und sonstiger angemessener Auslagen. Sie können nach entsprechender Beschlussfassung durch den Stiftungsrat eine angemessene Aufwandsentschädigung erhalten.

§ 8

Aufgaben des Stiftungsrates

(1) Der Stiftungsrat erlässt und ändert die Stiftungssatzung nach Maßgabe des StiftG-EUV. Die Satzung bedarf der Zustimmung des für die Hochschulen zuständigen Mitglieds der Landesregierung.

(2) Der Stiftungsrat berät die Universität, beschließt über Angelegenheiten der Stiftung von grundsätzlicher Bedeutung und überwacht die Tätigkeit des Stiftungsvorstandes. Er hat insbesondere folgende Aufgaben:

1. Bestellung, Ernennung und Entlassung des Präsidenten sowie der hauptberuflichen Vizepräsidenten der Universität,
2. Mitwirkung bei Berufungsverfahren gemäß § 16 StiftG-EUV,
3. Entscheidung über Verminderungen und Belastungen des Grundstockvermögens sowie die Aufnahme von Krediten,
4. Entscheidung über große Baumaßnahmen,
5. Zustimmung zum Wirtschaftsplan nach Anhörung des Senats,
6. Entgegennahme des Rechenschaftsberichts des Stiftungsvorstandes, Feststellung des Jahresabschlusses und Entlastung des Stiftungsvorstandes im Benehmen mit dem Senat,
7. Zustimmung zur Gründung von Unternehmen oder zur Beteiligung an Unternehmen durch die Stiftung sowie die Universität,
8. Ausübung der Rechtsaufsicht über die Universität,
9. Erlass, Änderung und Aufhebung von Satzungen der Stiftung,
10. Genehmigung der Einrichtung, Änderung und Aufhebung von Studiengängen sowie der Einrichtung und Auflösung von Fachbereichen nach Anhörung des Senats,
11. Genehmigung der Personalplanung der Universität; die Rechte des Senats nach § 67 Abs. 1 Nr. 3 des Brandenburgischen Hochschulgesetzes bleiben unberührt,
12. Zustimmung zum Abschluss von Zielvereinbarungen des Stiftungsvorstandes mit dem für die Hochschulen zuständigen Mitglied der Landesregierung und mit der Universität und
13. Entscheidung über und Durchführung von Maßnahmen der Überwachung des Stiftungsvorstandes.

(3) Das Mitglied nach § 7 Abs. 1 Satz 2 Nr. 2 und weitere von der Rechtsaufsicht gegebenenfalls Betroffene wirken an Entscheidungen über Maßnahmen der Rechtsaufsicht nicht mit.

(4) Der Stiftungsrat gibt sich eine Geschäftsordnung, in der insbesondere Näheres zu seinen Aufgaben und dem Verfahren im Stiftungsrat geregelt wird.

§ 9 Einberufung des Stiftungsrates

(1) Der Vorsitzende beruft den Stiftungsrat ein. Es sollen jährlich mindestens vier ordentliche Sitzungen stattfinden. Der Stiftungsrat ist zu einer außerordentlichen Sitzung einzuladen, wenn mindestens ein Drittel der Mitglieder, der Vertreter des für die Hochschulen zuständigen Ministeriums oder der Präsident dies beantragen.

(2) Die Einladung zur Sitzung erfolgt unter Angabe von Ort und Datum sowie Beifügung einer vorläufigen Tagesordnung und den Beratungsunterlagen durch den Vorsitzenden. Sie muss den Stiftungsratsmitgliedern, den Mitgliedern des Stiftungsvorstandes, der Gleichstellungsbeauftragten und dem Beauftragten für Behinderte spätestens zwei Wochen vor der Sitzung auf dem Postweg zugesandt werden. Die Vertreter der Personalräte und das studentische Mitglied des Senats der Universität erhalten eine Einladung, sofern ihre Teilnahme vom Stiftungsrat nicht nach § 7 Abs. 6 Satz 2 ausgeschlossen wurde. Die Beratungsunterlagen können in Ausnahmefällen auch in Form von Tischvorlagen in der Sitzung zur Verfügung gestellt werden.

(3) Im Rahmen der Mitwirkung bei Berufungsverfahren nach § 16 StiftG-EUV ist den Mitgliedern des Stiftungsrates Gelegenheit zur Einsicht in die erforderlichen Berufungsunterlagen zu gewähren. Als Beratungsunterlagen sind zumindest der zusammenfassende Bericht aus der Berufungskommission, das Senatsprotokoll und ein Prüfvermerk zur Rechtmäßigkeit des Berufungsverfahrens zu versenden.

§ 10 Verfahren im Stiftungsrat

(1) Der Stiftungsrat ist beschlussfähig, wenn zwei Drittel seiner Mitglieder, darunter der Vorsitzende oder der stellvertretende Vorsitzende und der Vertreter des für die Hochschulen zuständigen Ministeriums oder sein Bevollmächtigter anwesend sind.

(2) Die Sitzungen des Stiftungsrates sind nicht öffentlich. Dies berührt nicht die Teilnahme der ständigen oder geladenen Gäste. Auf Beschluss kann der Stiftungsrat unter Ausschluss aller sonstigen Teilnehmer in seiner Zusammensetzung gemäß § 7 Abs. 1 StiftG-EUV tagen.

(3) Der Stiftungsrat fasst seine Beschlüsse mit der Mehrheit der Stimmen der anwesenden Mitglieder, soweit durch Rechtsvorschrift nichts Abweichendes bestimmt ist. Bei Stimmengleichheit gibt die Stimme des Vorsitzenden den Ausschlag. Der Vorsitzende vertritt den Stiftungsrat nach außen. Im Falle seiner Verhinderung übernimmt diese Vertretung sein Stellvertreter.

(4) Beschlüsse können auch durch schriftliche oder elektronische Stimmabgabe (z.B. E-Mail) erfolgen, soweit kein Mitglied diesem Verfahren widerspricht. Die Umlaufzeit soll grundsätzlich zwei Wochen betragen. Der Beschluss kommt mit der Mehrheit der abgegebenen Stimmen zustande. Er ist zu protokollieren und den Mitgliedern des Stiftungsrates unverzüglich zur Kenntnis zu bringen.

(5) Beschlüsse können insbesondere in Personal- und Berufungsangelegenheiten in geheimer Abstimmung erfolgen, sofern ein Mitglied dies beantragt. Die

Personalangelegenheiten der Mitglieder des Stiftungsvorstandes werden ausschließlich von den Mitgliedern des Stiftungsrates beraten. Die Rechte der Gleichstellungsbeauftragten und des Beauftragten für Behinderte sowie die Rechte der Personalräte nach dem Personalvertretungsgesetz für das Land Brandenburg bleiben hiervon unberührt.

(6) Über die Sitzungen des Stiftungsrates ist ein Protokoll zu fertigen, welches den wesentlichen Verlauf und mindestens die Beschlüsse sowie die Abstimmungsergebnisse aus der Sitzung wieder gibt.

§ 11

Zustimmungsvorbehalt des Vertreters des für die Hochschulen zuständigen Ministeriums

(1) Beschlüsse nach § 8 Abs. 2 des StiftG-EUV bedürfen zu ihrer Wirksamkeit der Zustimmung des Mitglieds nach § 7 Abs. 1 Satz 2 Nr. 3, wenn sie wesentliche Angelegenheiten der Entwicklungsplanung der Universität betreffen oder wenn nicht ausgeschlossen werden kann, dass für das Land finanzielle Verpflichtungen über die jährliche Zuwendung nach § 4 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 hinaus entstehen können.

(2) Ob ein Beschluss gemäß Absatz 1 der Zustimmung bedarf, entscheidet der Stiftungsrat durch einstimmigen Beschluss. Kann im Stiftungsrat kein Einvernehmen darüber hergestellt werden, ob ein Beschluss der Zustimmung bedarf, ist der Vollzug des Beschlusses ausgesetzt, bis die Rechtsaufsichtsbehörde über die Stiftung binnen eines Monats, bei Gefahr im Verzug unverzüglich, darüber entscheidet. Entscheidet die Rechtsaufsichtsbehörde innerhalb dieser Frist nicht, wird der Beschluss wirksam.

§ 12

Eilentscheidung

(1) Kann im Ausnahmefall eine Entscheidung des Stiftungsrates wegen Dringlichkeit nicht rechtzeitig herbeigeführt werden, so trifft der Vorsitzende des Stiftungsrates die notwendigen Entscheidungen zur Vermeidung von Nachteilen für die Stiftung und Universität. Eilentscheidungen, die Gegenstände betreffen, über die der Stiftungsrat gemäß § 11 nur mit Zustimmung des Mitglieds nach § 7 Abs. 1 Satz 2 Nr. 3 StiftG-EUV wirksam beschließen kann, kann der Vorsitzende nur im Einvernehmen mit diesem Mitglied des Stiftungsrates treffen.

(2) Über die Gründe für die Ausübung der Eilentscheidungsbefugnis und den Inhalt der Entscheidung sind die übrigen Mitglieder des Stiftungsrates und der Präsident unverzüglich schriftlich zu unterrichten.

(3) In der nächsten, auf die Eilentscheidung folgenden Sitzung des Stiftungsrates soll die Eilentscheidung des Vorsitzenden gemäß Absatz 1 durch den Stiftungsrat bestätigt oder beschlossen werden, soweit dies möglich ist.

§ 13

Stiftungsvorstand

(1) Der Stiftungsvorstand setzt sich aus den Mitgliedern des Präsidialkollegiums gemäß § 66 Abs. 2 Satz 1 des Brandenburgischen Hochschulgesetzes und entsprechend der Grundordnung der Universität zusammen.

(2) Der Präsident wird auf Vorschlag des Stiftungsrates vom Senat der Universität gewählt. Für die Wahl von hauptberuflichen Vizepräsidenten ist ein einvernehmlicher Vorschlag des Präsidenten und des Stiftungsrates erforderlich. § 65 Abs. 4 des Brandenburgischen Hochschulgesetzes findet mit der Maßgabe Anwendung, dass an die Stelle des Landeshochschulrates in Satz 2 sowie an die Stelle des für die Hochschulen zuständigen Mitglieds der Landesregierung in Satz 3 der Stiftungsrat tritt.

(3) Der Stiftungsvorstand führt die laufenden Geschäfte der Stiftung. Mit Ausnahme der Aufgaben nach § 8 Abs. 2 Nr. 8 und 13 bereitet er die Beschlüsse des Stiftungsrates vor und führt diese aus. Der Stiftungsrat richtet zur Unterstützung seiner Arbeit eine Geschäftsstelle des Stiftungsrates ein. Einzelheiten zu Organisation und Aufgaben der Geschäftsstelle sind in der Geschäftsordnung des Stiftungsrates zu regeln. Der Stiftungsvorstand schließt mit dem für die Hochschulen zuständigen Mitglied der Landesregierung und der Universität auf der Grundlage der Hochschulentwicklungsplanung des Landes Zielvereinbarungen über strategische Entwicklungs- und Leistungsziele der Universität ab. In wichtigen Angelegenheiten unterrichtet der Stiftungsvorstand den Stiftungsrat.

(4) Der Präsident vertritt die Stiftung nach außen.

(5) Entscheidungen über Billigkeitsleistungen der Stiftung, Verträge mit Mitgliedern der Organe der Stiftung und mit Mitgliedern und Angehörigen der Universität als Körperschaft des öffentlichen Rechts, die Veränderung von Verträgen, der Abschluss von Vergleichen sowie die Stundung, die Niederschlagung und der Erlass von Ansprüchen sind durch zwei Mitglieder des Stiftungsvorstandes zu treffen. Diese können die Aufgaben nach Satz 1 auf Bedienstete der Stiftung übertragen.

§ 14

Verschwiegenheitspflicht

Die ehrenamtlichen Mitglieder des Stiftungsrates und des Stiftungsvorstandes sind verpflichtet, über Angelegenheiten, deren Geheimhaltung durch Gesetz, Beschlüsse des Stiftungsrates, Entscheidungen des Stiftungsvorstandes oder besondere Anordnung vorgeschrieben ist, auch nach Ausscheiden aus dem Amt Verschwiegenheit zu bewahren. Satz 1 gilt entsprechend für Personen, die an Sitzungen des Stiftungsrates mit beratender Stimme teilnehmen oder zu Sitzungen des Stiftungsrates hinzugezogen werden.

§ 15

Dienstrechtliche Befugnisse

- (1) Die Stiftung besitzt das Recht, eigene Beamte zu haben.
- (2) Oberste Dienstbehörde und Dienstvorgesetzter der Beamten der Stiftung ist der Präsident. Oberste Dienstbehörde und Dienstvorgesetzter des Präsidenten sowie des hauptamtlichen Vizepräsidenten ist der Stiftungsrat. Die oberste Dienstbehörde übt das Ernennungsrecht für die Beamten der Stiftung aus.

§ 16

Zusammenwirken mit der Universität

- (1) Die Stiftung übt die Rechtsaufsicht über die Universität aus. Die Stiftung kann jederzeit Auskunft verlangen sowie Berichte und Akten anfordern. Die Stiftung kann nach Anhörung der Universität rechtswidrige Maßnahmen der Universität beanstanden und ihre Aufhebung oder Änderung verlangen. Eine Beanstandung hat aufschiebende Wirkung.
- (2) Erfüllt die Universität eine ihr obliegende Pflicht nicht, so kann die Stiftung unter Fristsetzung anordnen, dass sie das Erforderliche veranlasst. Kommt die Universität der Anordnung nicht in der Frist nach, kann die Stiftung die notwendigen Maßnahmen selbst treffen. Ist ein Organ der Universität nicht nur vorübergehend handlungsunfähig, kann die Stiftung Beauftragte bestellen, die dessen Aufgaben als Organ der Universität wahrnehmen.
- (3) Maßnahmen der Rechtsaufsicht werden vom Stiftungsrat vorbereitet und gegenüber der Universität durchgeführt. Das Mitglied nach § 7 Abs. 1 Satz 2 Nr. 2 und weitere von der Rechtsaufsicht gegebenenfalls Betroffene wirken an Entscheidungen über Maßnahmen der Rechtsaufsicht nicht mit.
- (4) Sind Ordnungen der Universität genehmigungsbedürftig, so ist der Stiftungsrat zuständig, soweit sich weder aus dem StiftG-EUV noch dem Brandenburgischen Hochschulgesetz etwas Anderes ergibt.

§ 17

Vermögensanfall

Im Fall der Auflösung der Stiftung fällt das Vermögen an das Land zurück mit Ausnahme des aus privaten Zustiftungen und aus privaten Spenden angesammelten Vermögens. Das Vermögen, das nicht an das Land zurückfällt, fällt an eine im Aufhebungsgesetz zum StiftG-EUV zu bestimmende oder zu errichtende gemeinnützige Stiftung des Privatrechts zur Förderung der Universität. Bei einer gemischten Finanzierung aus Mitteln des Landes und aus einer anderen Finanzierungsquelle findet bei Auflösung der Stiftung eine anteilige Verteilung auf das Land und die Stiftung nach Satz 2 oder, wenn eine Teilung nicht möglich ist, ein entsprechender Interessenausgleich statt.

§ 18

Schlussbestimmungen

(1) Die Satzung bedarf zu ihrer Wirksamkeit der Zustimmung des für die Hochschulen zuständigen Mitglieds der Landesregierung. Änderungen der Stiftungssatzung bedürfen der Beschlussfassung des Stiftungsrates mit einer Mehrheit von zwei Dritteln seiner Mitglieder und der Zustimmung des für die Hochschulen zuständigen Mitglieds der Landesregierung. Die Satzung und ihre Änderungen sind im Amtsblatt für Brandenburg zu veröffentlichen.

(2) Die Satzung tritt am Tag nach ihrer Veröffentlichung im Amtsblatt für Brandenburg in Kraft.

Frankfurt (Oder), den 30. November 2010

Prof. Dr. Theodor Berchem
Vorsitzender des Stiftungsrates